

XIII.
E d i c t
den verbotenen Caffee betreffend
von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmonnt &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Uns Unsere treuehorsaamste Landstände bey dem vorgewesenem Landtag unterthänigst gebethen haben, daß Wir dem je länger je mehr einreißenden Mißbrauch, welcher mit dem Caffee-Vertrinke fast zum Höchsten getrieben wird, einen ernstlichen Einhalt thun; und solche nachdrucksame Verfügungen darwider erlassen mögten, wodurch der gemeine Mann von dem Gebrauch des Caffee gänzlich abgehalten würde; So haben Wir, diesem zum gemeinen Landes Besten abzielenden, Gesuche gnädigst zu willfahren, nicht entstehen, in Gemäßheit dessen aber hiemit gnädigst verordnen wollen, daß

1) Aller Caffee-Handel vom zukünftigen 1ten May an, durch das ganze Land völlig aufhören; binnen dieser Frist aber ein

ein jeder Kaufhändler, er seye Christ oder Jud, seines noch etwa habenden Caffee-Vorraths sich entledigen, und nach der Zeit, nemlich nach dem 1ten May alles Caffee-Handels sich so gänzlich enthalten solle, als er ansonst zu gewärtigen hat, daß ihm nicht allein sein habender Vorrath an Caffee confisciret, sondern auch in eine Brüchten-Straf von 10. Rthlr. fällig erkläret, und darauf sofort exquiret werde; Weil gleichwohl

2) Dem bestrebeten Stande der Gebrauch des Caffee frey und bevor bleibt, folglich auch diesem die bequeme Gelegenheit des Ankaufs nicht entzogen werden kann, so haben Wir in dieser Absicht, und aus andern Uns bewegenden Ursachen denen mit Caffee handelnden Kaufleuten in Unserer Hauptstadt Paderborn gnädigst erlaubet, daß sie den Caffee an die Bestrebet so Geist- als Weltlichen Standes, worunter Unsere Räte, Assessoren, Secretarien und Kanzlisten, sodann Unsere sämtliche Ober-Officiers, Beamten, Gerichts- und Oeconomie-Verwalter, auch Actuarien, ingleichen Advocaten, Procuratoren, und Notarien, nebst denen Bürgermeistern in denen 4. Hauptstädten, und andere von ihren Renten lebende Personen mitbegriffen werden, zwar verkaufen, Ihnen aber den Caffee anderster nicht, als wenn sie solchen gegen einen von Ihnen eigenhändig ausgestellten Schein abholen lassen werden, verabfolgen lassen sollen, jedoch darf der Schein keine geringere Quantität als sechs Pfund enthalten, inmassen derjenige Kauf-

Kaufmann, der an vorgemeldte Befreyete den Caffee entweder ohne Schein, oder in geringerer Quantität verkauft zu haben überwiesen wird, in 10 Rthlr. Strafe fällig erklärt, und darauf sofort exquirirt werden soll. Gleichwie nun.

3) Ausser obgemeldeten Personen, niemanden weder der Aukauf, weder der Gebrauch des Caffee erlaubt ist, also versteht sich auch von selbst, daß solcher an keinen andern, er seye, wer er wolle, unter keinerley Vorwand, bey Vermeydung obiger Strafe verkauft werden dürfe; Würde gleichwohl.

4) Befunden, daß jemand von obigen Befreyeten so Geistlich als Weltlichen Standes den für sich angekauften oder sonst etwo angeschafften Caffee zum Theil, oder ganz an Unbefreyete blindwider verkaufte, oder sonst unter was für einem Vorwand solches auch immer geschehen oder practicirt werden mögte, überliesse, so sollen auch diese Verkäufer, oder Ueberlassere in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und darauf unverzüglich ohne Ansehung ihres Standes, und Würden vor der gehörigen Obrigkeit exquirirt werden; Würde ferner

5) Befunden, daß ein oder anderer, welchem der Gebrauch des Caffee erlaubt ist, den Caffee entweder öffentlich, oder heimlich gegen Geld verschenke, oder Portionweise verkaufe, oder durch die Seinige verschenken, oder verkaufen liesse, der soll eben-

falls

falls die Strafe von 10. Rthlr. jedesmal verwicket, und daß auf die unverzügliche Execution zu gewärtigen haben. Würde

6) Ein gemeiner Bürger oder Bauer oder ein anderer von seiner Hand-Arbeit lebender Eingeseffener, worunter auch alle Rathsverwandten, Pedellen, Gerichtsdiener, Unterofficiers, und Soldaten, Junst- und Wildgeossen, Wirtheleute, Handwerker und Livrés-Bediante begriffen werden, oder deren Ehefrauen und Kinder bey dem Caffee trinken, immassen solches denenselben biemit gänzlich verboten ist, betreten, oder, daß sie Caffee getrunken, überwiesen, so sollen sie ebenfalls in eine Brüchtenstrafe von 5 Rth. verfallen seyn, und darauf sofort, mithin ohne deffalls das Jahrgericht abzuwarten, exquirirt, zugleich auch angehalten werden, ihren Verkäufer ebdlich anzuzeygen, wo sodann dieser Verkäufer, oder derjenige, der ihnen den Caffee entweder für Geld, oder auf eine andere Weise, oder auch umsonst übergelassen hat, in 10 Rth. Strafe fällig ertheilet, und darauf gleichfalls unverzüglich exquirirt werden solle, mithin wird sich ein jeder Hausherr und Hausfrau von selbst zu hüten wissen, daß sie ihren Domestiken und Diensthotten, insonderheit aber ihren Wäscherinnen, Büglerinnen, und anderen Arbeitsleuten keinen Caffee mehr reichen lassen, oder zu trinken gestatten, wofern sie sich angelegen seyn lassen wollen, obige Straf zu vermeiden.

7) Befehlen Wir allen Unseren Beamten, Gerichtshaberen, und deren Gerichtsverwalteren, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten hiemit so gnädigst als ernstlich, hierauf von dem 1sten zukünftigen Monats May an, mit allen Nachdruck zu halten, und wider die Uebertreter dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung ohne Ansehung der Personen, deren Stands und Würden stracklich zu verfahren, wohingegen der confiscirte Caffee so wohl, als vorgedachte Geldstrafen in 4 gleiche Theile vertheilet, und 2 Theile dem Gerichtshaber des Orts, ein Theil denen Beamten, oder Gerichtsverwalteren, und 1 Theil dem Denuncianten, dessen Name zugleich verschwiegen gehalten werden muß, zu Theil werden soll. Damit gleichwohl

8) Der vorhabende gemeinnützliche Endweck desto sicherer erreicht, und der gemeine Bürger, und Bauer desto mehr von dem ihm gänzlich verbotenen Caffee trinken abgehalten werde, so sollen Unsere Beamte und Gerichtshaber einige Kundschafter heimlich anordnen, und beeydigen, auf die Uebertretere alle Acht zu haben, und solche ad Protocollum gewissenhaft anzuzeigen, wo so dann wider die denuncierte mit obiger Straferklärung auch deren Vertheilung verfahren, dem Kundschafter aber der dem Denuncianten ausgesetzte 4te Theil der Strafe, zu seiner Belohnung erreicht werden soll. Würden auch übrigens

9) Unsere Beamten durch ihre angeordnete Kundschafter in glaubhafte Erfahrung bringen, daß in denen Jurisdictionen Districten Unserer Gerichtshaber das Caffee trinken von den dasigen Eingefessenen ungestraft ausgeübet würde, als worüber die Ausfagen deren angeordneter Kundschafter jedesmal ad Protocollum zu nehmen sind, so haben dieselbe wider gedachte Eingefessene unmittelbar mit Citationen, Straferklärungen, und deren Vertheilung zu verfahren, auch die Strafen, welche sie also angefühet haben, Uns, so viel Unserer Antheile betrifft, zu berechnen, jedoch soll dieser Vorgang, und Actus Unserer sämtlichen Gerichtshaberen in ihrer sonst wohl hergebrachten Jurisdiction in anderen Fällen zum mindestem Nachtheil nicht gereichen: Damit auch

10) Unsere Beamte alle Wachsamkeit bezeigen, so wird Unserer Geheimter Rath angewiesen, auch seiner Seite einige Kundschafter heimlich zu bestellen, und dahin zu beeydigen, daß sie auf die Uebertretere alle Acht tragen, und selbige gewissenhaft anzeigen. Sollen

11) Unsere Beamte, und Gerichtsverwalter zu überführen sehen, daß dieselbe, ob sie gleich von dem verbotenen Caffee Verkauf und Trinken in ihrem Jurisdictionen Bezirken Wissenschaft gehabt, oder doch haben können, und dennoch darunter Nachsicht gebrauchet, mithin in Vollenziehung und Handhabung des Edicts ihr Amt nicht gebührend verrichtet, so sollen selbe in eine Bruch-

ten Straf von 10 Rthlr. verfallen seyn, und darauf ohne einige Rücksicht executet werden; wobey Wir Unsere gnädigste Erklärung, daß auch dieses Unseren sämtlichen Gerichtshaberen an ihrer Gerichtbarkeit zu keiner widrigen Folge jemals solle angezogen werden können, wiederholen; leßlich und

12) Soll diese Unsere Verordnung auf 3 Sonntage nach einander von den Kanzeln öffentlich verkündigt, zu Jedermanns Wissenschaft gehöriger Orten angeschlagen, auch durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, sodann alle Jahr an den, nach dem 1ten May folgenden dreyen Sonntagen, die Verkündigung dieses Edicts von den Kanzeln wiederholt werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neubaus den 25. Febr. 1777.

Wilhelm Anton mpp.

(L. S.)

XIV.

XIV.
Trauer- und Leichen-Ordnung
von 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Ehru kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß von Uns unsere treuehorsaamsten Landstände bey dem jüngst vorgewesenen Landtag unterthänigst verlanget haben, daß, da bey Trauerfällen gar oft ein übertriebener Aufwand gemacht würde, wodurch mancher in Schulden gerithe, Wir zu dessen Vorbeugung eine gewisse Trauer- und Leichenordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruhen mögten;

Da Wir nun diesem Besuche um so mehr zu willfahren, Uns bewogen gefunden haben, als die in vorigen Zeiten erlassenen Trauerordnungen ohnehin einer nähern Bestimmung und Einschränkung bedürfen; So verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen; daß

1) Zwarn denen von Unserer Ritterschaft die Trauer bevorzuehe; jedoch sollen sie sich keiner tiefen Trauer, sondern nur

M 3

schwar-